

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft (Studienmodell 2011) vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Literaturwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens sechssemestrigen Studiengang abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge sind philologische Studiengänge, wie z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik). Als einschlägige Studiengänge gelten auch kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügt, um sich adäquat mit fremdsprachigen Texten auseinander setzen zu können. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation oder ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer entsprechenden fremdsprachigen Einrichtung erworben hat, sie oder er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalente Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und im Rahmen der Einschreibung deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen, gilt die Deutsche Sprache als eine Fremdsprache im Sinne von Satz 1.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch gemäß Absatz 6. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und enthalten:
 - das (vorläufige) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums, falls vorliegend oder ein Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen (Transcript of Records),
 - Sprachnachweise (z.B. durch das Abiturzeugnis oder das Bachelor-Zeugnis),
 - die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder eine schriftliche Arbeitsprobe (längere Hausarbeit) sowie
 - ein bis zu zwei Seiten langes Schreiben zur Studienwahl und Studienmotivation (Motivationsschreiben).
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Arbeitsprobe/Abschlussarbeit	0-4
Motivationsschreiben	0-4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 1,0 – 1,5	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 1,6 – 2,0	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 2,1 – 2,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 ab 2,6	1
Gesamt	1- 12

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 29 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 10 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 6 bis 10 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (6) „Bedingt geeignete“ Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingestuften Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Die Eignung wird anhand der in Absatz 4 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des

Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.

- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Angleichungsstudien sollen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (8) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen die Bewertungen nach Absatz 4 nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-LitGM1	Grundlagenmodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	1	14	
23-LIT-M-LitGM2	Grundlagenmodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	1	14	
Zwischensumme			28	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-LitAM1	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	1 o. 2	13	23-LIT-M-LitGM1, 23-LIT-M-LitGM2
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitAM2 - 23-LIT-M-LitAM6 zu studieren				
23-LIT-M-LitAM2	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik	1 o. 2 o. 3	13	23-LIT-M-LitGM1, 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitAM3	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik	1 o. 2 o. 3	13	23-LIT-M-LitGM1, 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitAM4	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik	1 o. 2 o. 3	13	23-LIT-M-LitGM1, 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitAM5	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik	1 o. 2 o. 3	13	23-LIT-M-LitGM1, 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitAM6	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik	1 o. 2 o. 3	13	23-LIT-M-LitGM1, 23-LIT-M-LitGM2



Es ist entweder das Modul 23-LIT-M-LitPXM oder das Modul 23-LIT-M-LitINT zu studieren:				
23-LIT-M-LitPXM	Praxismodul	2 o. 3 o. 4	15	
23-LIT-M-LitINT	Intensivierung	3 o. 4	15	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitPM1 - 23-LIT-M-LitPM3 zu studieren:				
23-LIT-M-LitPM1	Profilmodul I: Literatur und Ästhetik	3 o. 4	10	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitPM2	Profilmodul II: Literatur, Kultur, Wissen	3 o. 4	10	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitPM3	Profilmodul III: Literatur und Medien	3 o. 4	10	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-LitAPM	Abschluss- und Projektmodul	4	5	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2
23-LIT-M-Lit-MA	Masterarbeit	4	24	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3 o. 4	12	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIT-M-LitGM1	Grundlagenmodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	14			1		
23-LIT-M-LitGM2	Grundlagenmodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	14			1		
23-LIT-M-LitAM1	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	13	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	2	1		
23-LIT-M-LitAM2	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik	13	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	2	1		
23-LIT-M-LitAM3	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik	13	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	2	1		
23-LIT-M-LitAM4	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik	13	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	2	1		
23-LIT-M-LitAM5	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik	13	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	2	1		
23-LIT-M-LitAM6	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik	13	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	2	1		



23-LIT-M-LitAPM	Abschluss- und Projektmodul	5	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2		1		
23-LIT-M-LitINT	Intensivierung	15	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	5			
23-LIT-M-Lit-MA	Masterarbeit	24	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2		1		
23-LIT-M-LitPM1	Profilmodul I: Literatur und Ästhetik	10	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	1	1		
23-LIT-M-LitPM2	Profilmodul II: Literatur, Kultur, Wissen	10	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	1	1		
23-LIT-M-LitPM3	Profilmodul III: Literatur und Medien	10	23-LIT-M-LitGM1 23-LIT-M-LitGM2	1	1		
23-LIT-M-LitPXM	Praxismodul	15		1			1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten
- Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer
- Praktikumsbericht von mindestens 15 bis 20 Seiten
- 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 8 Seiten
- Forschungs- oder Arbeitsprojekt mit schriftlicher Ausarbeitung bzw. Dokumentation im Umfang von 5 bis 8 Seiten
- Sitzungsmoderation mit anschließendem 5-seitigem Ergebnisprotokoll
- 30-minütige Präsentation des Master-Abschluss-Projekts mit anschließender Diskussion in einer der Sitzungen des Kolloquiums.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Literaturwissenschaft dienen

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung;
- der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen;
- der Strukturierung der Arbeit in den Lehrveranstaltungen;
- der Zusammenfassung und Reflexion der Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen;
- sowie dem Nachweis von Praktika.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- mündliches Referat im Umfang von ca. 5-10 Minuten;
- Kurzpräsentationen im Umfang von 5 bis max. 10 Folien;
- Protokolle (von ca. 2 Seiten);
- Recherche-Aufgaben und Präsentation dieser Ergebnisse (1 Seite oder 5 Minuten);
- Literaturlisten (von ca. 2 Seiten);
- Bescheinigung über geleistete Arbeitsstunden im Rahmen eines Praktikums.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von etwa 70 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Die Masterarbeit muss in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 1. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 18 S. 236) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Oktober 2012.

Bielefeld, den 17. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer